

Heidelberg



Vorsorge

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

www.heidelberg.de/betreuungsbehoerde

Anfahrt und Anschrift



Stadt Heidelberg

Amt für Soziales und Senioren
Betreuungsbehörde
Bergheimer Straße 155
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-38920
06221 58-37550
Telefax 06221 58-4638930
betreuungsbehoerde@heidelberg.de
www.heidelberg.de/betreuungsbehoerde

ÖPNV

Buslinien 32, 34 und 35
Buslinie 721
Straßenbahnlinien 21, 24 und 26 (Betriebshof)

Pkw

Vor dem Dienstgebäude stehen einige Parkplätze zur Verfügung, die mit Parkscheibe genutzt werden können.



Allgemeine Informationen



Am 1. Januar 1992 trat das Betreuungsgesetz in Kraft. Mit dem Erreichen der Volljährigkeit haben Erwachsene keine Person an der Seite, die berechtigt ist, für sie zu handeln oder sie zu vertreten.

Auch nahe Familienangehörige (Ehepartnerin/Ehepartner, Eltern, erwachsene Kinder oder Geschwister) sind nicht automatisch die rechtlichen Vertretenden.

Seit dem 1. Januar 2023 können sich Ehegatten in Fragen der Gesundheitspflege gegenseitig vertreten. Diese Möglichkeit ist an einige Bedingungen geknüpft und endet automatisch nach 6 Monaten.

Die rechtliche Betreuung hilft volljährigen Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigen können.

Erwachsene können im Voraus aber selbst bestimmen, wer ihre Interessen vertreten soll, falls sie dazu nicht mehr in der Lage sind, zum Beispiel durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Betreuungsverfügung.

Wie und wo erhalte ich weitere Informationen und Formulare?

Jeder Mensch kann in gesunden Tagen selbst bestimmen, wer die eigenen Interessen vertreten soll, wenn sie/er dazu nicht mehr in der Lage ist (zum Beispiel wegen Bewusstlosigkeit, Unfall, Schlaganfall, Alter). Die Infomappe „Ihre Vorsorge“ hilft dabei.

Internet

Die Formulare zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können Sie sich von der Homepage der Stadt Heidelberg www.heidelberg.de/betreuungsbehoerde herunterladen.

Betreuungsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit die ausführliche Infomappe „Ihre Vorsorge“ für 2 Euro in einem der Bürgerämter oder direkt bei der Betreuungsbehörde zu erwerben. Die Betreuungsbehörde finden Sie in der Bergheimer Straße 155, 69115 Heidelberg, Zimmer 203, 204 und Zimmer 212.

Die Sprechzeiten sind dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung.

Vorsorgevollmacht

Voraussetzung für eine Vorsorgevollmacht ist, dass Sie eine Person kennen, zu der Sie uneingeschränktes Vertrauen haben. Eine Vorsorgevollmacht ist eine privatrechtliche Vereinbarung, das heißt eine Kontrolle – zum Beispiel von Seiten des Betreuungsgerichtes – findet nicht statt.

Es wurde aber geregelt, dass Bevollmächtigte für besonders schwerwiegende Maßnahmen eine Genehmigung des Betreuungsgerichtes einholen müssen, zum Beispiel bei

- einer erforderlichen Unterbringung der Vollmachtgeber in einer geschlossenen Abteilung eines Krankenhauses oder Pflegeheimes
- sogenannten freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Heimen, wie zum Beispiel Bettgitter, sedierende Medikamente
- einer ärztlichen Zwangsmaßnahme, die dem natürlichen Willen widerspricht.

Eine Vorsorgevollmacht ist jederzeit widerruflich und nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmacht besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Vollmacht im Original vorlegen kann.



Betreuungsverfügung

Ist eine entsprechende Person des Vertrauens nicht vorhanden, wird vom Betreuungsgericht eine rechtliche Betreuerin oder ein rechtlicher Betreuer bestellt. In einer Betreuungsverfügung können Sie eine Person als Betreuerin/Betreuer vorschlagen oder ausschließen und Ihre Wünsche und Lebensgewohnheiten festhalten, die die Betreuerin/der Betreuer beachten soll. Das Betreuungsgericht überwacht dann, dass die verfügten Wünsche berücksichtigt werden.

Form

Die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung sollten in Schriftform niedergelegt werden. Vorsorgevollmachten sind grundsätzlich formfrei. In einigen Sonderfällen verlangt das Gesetz allerdings eine besondere Form. Eine öffentlich beglaubigte Vorsorgevollmacht ist zum Beispiel erforderlich für das Tätigen von Grundstücksgeschäften, für Erbausschlagungen oder Eintragungen in das Handelsregister. Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift auf einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung durch die Betreuungsbehörde oder Notare öffentlich beglaubigen zu lassen. Die Gebühr für eine öffentliche Beglaubigung bei der Betreuungsbehörde beträgt 10 Euro. Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist für den Abschluss eines Verbraucherkreditvertrages notwendig. Eine Beurkundung wird von Notaren vorgenommen.

Aufbewahrung

Sie können die Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsverfügung bei den persönlichen Unterlagen aufbewahren, oder Ihren Bevollmächtigten beziehungsweise der künftigen Betreuerin/dem künftigen Betreuer aushändigen. Jede Bürgerin/Jeder Bürger kann die Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung über das Internet oder per Post beim zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen.

Bundesnotarkammer, Postfach 080151, 10001 Berlin,
Telefon: 0800 3550500, www.vorsorgeregister.de

Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung können Sie Behandlungswünsche für eine möglichst genau beschriebene Krankheitssituation äußern, in der Sie selbst krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, eine Entscheidung zu treffen.

Eine Patientenverfügung ist bei der neuen Gesetzeslage nur dann verbindlich und muss angewandt werden, wenn sich der Inhalt auf die konkrete Behandlungs- und Lebenssituation bezieht. Wenn es Auslegungsprobleme gibt, hat der Gesetzgeber ausschließlich die Betreuerin/den Betreuer beziehungsweise die Bevollmächtigte/den Bevollmächtigten befugt, zu prüfen, ob diese Festlegung auf die aktuelle Krankheitssituation zutrifft. Das heißt, wenn Sie keine Vollmacht erteilt haben, wird zunächst vom Betreuungsgericht eine Betreuerin/ein Betreuer für Sie bestellt. Trifft die Festlegung auf die aktuelle Krankheitssituation zu, haben Betreuende oder Bevollmächtigte dem Willen der Betreuten beziehungsweise Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Informationen zur Patientenverfügung erhalten Sie beim

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e. V.

Bergheimer Straße 108, 69115 Heidelberg
Telefon: 06221 436223, Telefax: 06221 436208
betreuung-hd@skm-heidelberg.de
www.skm-heidelberg.de

Ambulanter Hospizdienst des Diakonischen Werkes

Karl-Ludwig-Straße 6, 69117 Heidelberg
Telefon: 06221 537540, www.diakonie-heidelberg.de

Für unsere Informationen übernehmen wir keine Haftung. Bei rechtlichen Fragen lassen Sie sich bitte juristisch beraten.



Amt für Soziales und Senioren

Stadt Heidelberg
Bergheimer Straße 155
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-38920
06221 58-37550

Telefax 06221 58-4638920
betreuungsbehoerde@
heidelberg.de
www.heidelberg.de

8/2023

